

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 42

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziers-Versammlung möchte an der nächsten Generalversammlung ihr Mißfallen über „das Gebahren und die Sprache der „Militär-Zeitung“ aussprechen“, den Artikel des Herrn Oberfeldarzt Dr. Klegler in den „Blättern für Kriegsverwaltung“ gelesen hat. Wir glauben es einstweilen, bis wir eines Bessern belehrt werden, nicht. Bis dahin aber wollen wir annehmen, daß auch Herr Oberst Steinhäuslein die Lammsgeduld nicht gehabt hätte, sich einen solchen Angriff, eine solche Sprache sich gefallen zu lassen.

Im Uebrigen versichern wir den Herrn Oberst Steinhäuslein, daß wir einstweilen die „Blätter für Kriegsverwaltung“ fleißig studiren werden, um uns die richtige Ausdrucksweise anzueignen.

Noch lieber aber wäre uns gewesen, wenn Herr Oberst Steinhäuslein uns Gelegenheit geboten hätte, den richtigen militärischen Styl zu studiren.

Wir begreifen übrigens gar nicht, was Herrn Oberst Steinhäuslein veranlaßt hat, uns auf diese Weise bei der Offiziers-Versammlung in Bern zu provociren.

Herr Oberst Steinhäuslein ist uns persönlich ebenso wenig bekannt als der Herr Oberfeldarzt Dr. Klegler und Herr Oberstlt. Courant. — Militärisch wissen wir von Herrn Oberst Steinhäuslein nur, daß er Erfinder einer neuen, noch nicht dagewesenen Marschmethode ist, die er 1870 bei einem Marsch von Bern nach Herzogenbuchsee mit solchem Erfolg anwendete, daß ihm dabei, bei aller Gottähnlichkeit, beinahe bange geworden wäre.

Da unser Blatt in gewissen Kreisen wenig verbreitet ist, und ganz sonderbare Ansichten „über Haltung und Gebahren“ desselben verbreitet zu sein scheinen, sonst aber unsere Haltung und Gebahren weder von den Offizieren, noch der Presse so arg mißbilligt worden ist, es uns aber Niemand übel nehmen wird, wenn wir, auf die rückwärtsloseste Art angegriffen, uns wehren, so sehen wir uns veranlaßt, all' unsere auf den Conflict mit der Militär-Sanität, respective dem Herrn Oberfeldarzt Bezug habenden Artikel in Separatabdruck nebst einem Schlußwort, welches für die „Schweizerische Militär-Zeitung“ allerdings nicht paßt, erscheinen zu lassen und dem Publikum zugänglich zu machen.

Es möge dann Jeder lesen und selbst urtheilen, ob wir unter obwaltenden Verhältnissen zu weit gegangen sind.

Ob unsere Gegner ihren Freunden einen Dienst erwiesen, indem sie uns diesen Weg einzuschlagen nöthigten, ist eine Frage, welche wohl die Zukunft lehren wird!

Militär-Etat der V. Armee-Division pro 1876.

Brugg. Verlag von Fisch, Wild & Comp. 1876.

Bisher ist uns wohl mancher Militär-Etat der Kantone, aber noch keiner von einer unserer Divisionen zu Gesicht gekommen. Doch die Division der neuen Militär-Organisation muß etwas mehr als ein bloßer Name sein. Dieses sollte auch äußerlich und so oft als möglich in Erinnerung gebracht werden, damit sich die Einzelnen mit den neuen Verhält-

nissen nach und nach (und so zu sagen, ohne es zu bemerken) vertraut machen.

Wir begrüßen daher diesen Militär-Etat als eine zeitgemäße Neuerung. Derselbe bringt den Offizieren der V. Division in Erinnerung, daß diese Division ihre militärische Heimath ist.

Was den Inhalt des Etats anbetrifft, so finden wir 1. Behörden und Beamtete des Bundes; 2. Behörden und Beamtete der Kantone; 3. ein namentliches Verzeichniß sämtlicher Offiziere der V. Division nach ihrer taktischen Eintheilung geordnet, endlich dasselbe der dem Commando der V. Armee-Division administrativ zugetheilten Truppen. Aufgeführt als zur Division gehörig sind 500 Offiziere und 7 Stabs-Sekretäre, dann das 99. Bataillon mit 26 Offizieren.

Als Beilage ist eine Schlachtordnung der V. Armee-Division beigebruckt.

Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten.

I. Abtheilung. Allgemeine Kriegsgeschichte des Alterthums. Herausgegeben unter der Redaktion des Fürsten N. S. Galizin, übersetzt von Streccius, Oberstlieutenant im 72. Inf.-Regt. IV. Band. Vom Beginn der römischen Bürgerkriege bis zu Augustus oder der Gründung des römischen Kaiserreichs. (133 — 30 v. Chr.) Mit 22 Plänen. Cassel 1876. Verlag von Theodor Kay, Kgl. Hof-Buchhändler.

Vorklegender IV. Band der Kriegsgeschichte des Alterthums umfaßt die Kriege und Feldzüge Julius Cäsars gegen äußere wie innere Feinde und ist gewissermaßen als eine Monographie des berühmten römischen Feldherrn und Diktators anzusehen. — Wenn der bekannte Historiker Heeren zu Anfang unseres Jahrhunderts sagt: „Uns fehlt noch eine Lebensbeschreibung Cäsars, in der er richtig gewürdigt wird, denn in neuerer Zeit wird er ebenso hochgestellt, als dagegen Alexander der Große heruntergesetzt wird“, so liegt diese Cäsar richtig würdigende Lebensbeschreibung vor uns. Man lese im §. 333 des XLVII. Kapitels die allgemeinen Betrachtungen und Schlüsse des Verfassers über Cäsar und man wird sich ein historisch treues Bild des großen Feldherrn machen können. Der Glorionschein, mit dem manche Lehrer den Kopf des Imperators wissenschaftlich oder unwissenschaftlich auf der Schule umgaben — vielleicht um ihren Helden in den Augen der jungen enthusiastischen Zuhörerschaft recht interessant zu machen — schwindet vollständig und Cäsar wird ein Mensch, dem alle Mittel zur Erlangung der Macht recht waren, Milde wie Grausamkeit, Laster wie Tugend, der aber seine Macht nicht zu erhalten verstand. — Cäsar wird in anregendster und interessantester Weise mit Alexander und Hannibal verglichen und es heißt dann zum Schluß, daß, wie er auch als Mensch, Politiker und Staatsmann gewesen sein mag, als Feldherr er mit vollem Recht und Billigkeit Alexander und Hannibal gleich steht auf der Stufe eines großen Feldherrn des Alterthums und aller Zeiten über-

haupt, eines Musters, das des Studiums und der Nachahmung in vollem Maße werth ist. — Der Band wird von jedem Geschichtsfreunde mit dem größten Interesse gelesen werden, namentlich auch von der reiferen Jugend.

J. v. S.

Heerwesen und Dienst des deutschen Reichsheeres.

Handbuch für die Vorbereitung zum Offiziers-Examen, bearbeitet von F. A. Paris, Generalmajor z. D. Gera. Verlag von A. Reisswitz. 1876. Gr. 8°. S. 368.

Vorliegende Arbeit verfolgt einen ähnlichen Zweck, wie die bei Mittler in Berlin erschienene des Baron Lüdinghausen „Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches“, welche 7 Auflagen erlebt hat. Wir haben die letzte derselben auch in Nr. 33 des Jahrg. 1874 dieses Blattes besprochen.

Die Behandlung des Stoffes schließt sich der für die deutschen Militärschulen vorgeschriebenen, bekannten genetischen Skizze an.

Dem Inhalt nach zerfällt die Arbeit in 5 Theile: I. Organisation des deutschen Heeres (Zusammensetzung, Formation und Friedensstärke, Befehlsgewalt und Verwaltung des Heeres, Wehrpflicht und Ersatz, Mobilmachung und Kriegsformation). II. Der innere Dienst (allgemeine Dienstverhältnisse, Orden, Ehrenzeichen und andere Auszeichnungen, Grundzüge der ökonomischen Verwaltung, der innere Dienst in der Compagnie, Escadron und Batterie, der innere Dienst außerhalb des Compagnie- u. Verbandes). III. Der Garnisonsdienst (kirchliche Anlässe, Wachtdienst, außergewöhnliche Anlässe). IV. Der Dienst auf Märschen, im Quartier und im Lager (der Marschdienst, der Dienst in den Quartieren und im Bivouac). V. Die Militär-Gefetzgebung (die Disciplinarbestrafungen, die Militärgerichte, die Ehrengerichte).

Das Buch giebt eine gute Uebersicht über die Verhältnisse des deutschen Heeres. Der Name des Herrn Verfassers, der schon mehrere ähnliche Schriften herausgegeben hat, bürgt uns für Genauigkeit der Angaben.

Eidgenossenschaft.

Verordnung über die militärische Eintheilung und die Gradverhältnisse der Instruktoren.

Der schweizerische Bundesrath hat auf den Antrag seines Militärdepartements folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Von dem Instruktionskorps darf mit Ausnahme der dazu gehörigen Generalstabsoffiziere bei allen Waffen höchstens ein Viertel in das Heer eingerechnet werden; niemals darf ein Stellvertreter zugleich mit demjenigen eingetheilt sein, den er zu ersetzen hat. — Die Eintheilung der sämtlichen Instruktoren bleibt für den Kriegsfall vorbehalten (Art. 89 der Militärorganisation).

§ 2. Die Bewilligung, in das Heer eingetheilt zu werden, steht unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften dem eidg. Militärdepartement nach eingeholtem Gutachten des Oberinstruktors und der betreffenden Waffen- oder Abtheilungschefs zu.

§ 3. Die im Heere als Offiziere eingetheilten Instruktoren avanciren ganz gleich wie die Truppenoffiziere nach den Vorschriften der Art. 40, 41 und 42 der Militärorganisation. Zur Beförderung ist jedoch die Einwilligung des eidg. Militärdepartements nothwendig, welches vor Ertheilung einer solchen prüfen wird, ob die beabsichtigte Beförderung mit Bezug auf die Gradverhältnisse der übrigen Instruktoren und mit Bezug auf die Stellung des zu Befördernden im Instruktionskorps zulässig sei.

§ 4. Die Beförderung der Instruktoren, welche nicht einem kantonalen Truppenkörper zugetheilt sind, geschieht durch den Bundesrath.

§ 5. Die Verwendung der Instruktoren richtet sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade (Art. 88 der Militärorganisation).

Verordnung betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr.

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung der Artikel 1, 10, 12, 16 und 17 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, hat beschlossen in Betreff:

I. Uebertritt vom Auszug in die Landwehr. § 1. Der Uebertritt der Unteroffiziere und Soldaten vom Auszug in die Landwehr geschieht bei allen Truppengattungen — mit den in § 2 benannten Ausnahmen — jeweilen auf Ende Christmonat desjenigen Jahres, in welchem die Betreffenden ihr 32. Altersjahr zurückgelegt haben, sodas mit Inbegriff der Rekruten, welche unmittelbar nach beendigter Schule den Truppenkorps zugetheilt werden, auch nach dem Uebertritt noch 12 Jahrgänge im Auszug bleiben.

§ 2. Eine Ausnahme findet statt:

a. Bezüglich der Unteroffiziere und Soldaten der Cavallerie, welche auch vor Zurücklegung des 32. Altersjahres auf Ende des 10. Dienstjahres im Auszug zum Uebertritt in die Landwehr berechtigt sind.

b. Bezüglich der von den Eisenbahnverwaltungen nach Art. 29, Lemma 2 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahn- Detachemente. Das den letztern angehörige Personal wird für die Dauer seiner Anstellung bei den Eisenbahnunternehmungen ohne Unterbrechung der Jahrgänge den Auszuger- oder Landwehr-Genlebataillonen zugetheilt. Treten diese Leute aus ihrem Verhältniß als Eisenbahnangestellte, so fällt auch die Ausnahme für ihre militärische Eintheilung dahin.

§ 3. Für den Uebertritt der Offiziere ist die Verordnung vom 2. Hornung 1876 maßgebend.

II. Austritt aus der Landwehr. § 4. Der Austritt aus der Landwehr findet für die Unteroffiziere und Soldaten aller Truppengattungen am 31. Christmonat desjenigen Jahres statt, in welchem sie das 44. Altersjahr vollendet haben.

§ 5. Für die Offiziere ist die Verordnung vom 2. Hornung 1876 maßgebend.

III. Allgemeine Bestimmung. § 6. Bei Kriegsgefahr kann der Bundesrath den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus letzterer verschlehen.

§ 7. Im Wintermonat jeden Jahres wird das Militärdepartement die Jahrgänge, welche in die Landwehr überzutreten und diejenigen, welche aus der Landwehr auszutreten haben, besonders bezelchnen und im Bundesblatt bekannt machen.

Bundesrathsbefehl betreffend die Stellung der Eisenbahnbeamten im Generalstabe.

Der schweizerische Bundesrath hat auf den Antrag seines Militärdepartements beschlossen:

1. Eisenbahnbeamte, welche inkünftig in die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes aufgenommen werden und welche schon bei einer andern Waffe einen Grad bekleidet haben, sind in diesem letztern oder einem höhern Grade aufzunehmen. Solche Beamte, welche früher keinen Grad bekleidet haben, treten in einem ihrer civilen Stellung entsprechenden Grade in die Eisenbahnabtheilung.